

Teilnahmebedingungen für Freizeiten des CVJM Haubersbronn e.V.

Vorbemerkung: Teilnehmerkreis

Freizeiten des CVJM Haubersbronn kann sich grundsätzlich jedermann/-frau anschließen. Der CVJM Haubersbronn behält sich vor, für einzelne Freizeiten zusätzliche Altersgrenzen zu setzen oder Zielgruppen auf andere Weise näher zu bestimmen. Maßgebend für Altersgrenzen ist das Alter bei Freizeitbeginn. Sofern es sich bei der Zielgruppe nicht ausdrücklich um Minderjährige handelt können Kinder unter 14 Jahren ohne Begleitung durch mindestens einen Elternteil nur dann an Freizeiten teilnehmen, wenn eine andere Person die Aufsichtspflicht anstelle der Eltern übernimmt.

Es wird erwartet, daß sich die Teilnehmer/-innen in die Freizeitgemeinschaft einbringen, an den gemeinsamen Unternehmungen sowie am Programm aktiv teilnehmen und sich an gemeinschaftlichen Küchen- und Putzarbeiten beteiligen.

Die Regelungen dieser Teilnahmebedingungen gelten, soweit sich aus der Ausschreibung nichts anderes ergibt.

1. Anmeldung/Vertragsabschluß

Ein Vertrag über die Teilnahme an einer Freizeit kommt durch die schriftliche Anmeldung durch den Teilnehmer und eine Teilnahmebestätigung durch den CVJM zustande. Die Anmeldung ist verbindlich. Bei Minderjährigen ist die Anmeldung vom Teilnehmer selbst und dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

Bei Kindern, die gemäß der Vorbemerkung ohne elterliche Begleitung teilnehmen, kommt der Teilnahmevertrag erst zu Stande wenn

- die Eltern dem CVJM eine schriftliche Vereinbarung mit einem Dritten vorgelegt haben, die für die Zeit der Freizeit die elterlichen Fürsorgepflichten an den Dritten übertragen und
- zwischen dem CVJM und dem Dritten ein Vertrag über die Teilnahme an dieser Freizeit zu Stande gekommen ist.

Die Wirksamkeit des Teilnahmevertrags zwischen dem CVJM und dem Kind bzw. dessen Eltern ist abhängig von der Wirksamkeit des Vertrags zwischen dem CVJM und dem fürsorgepflichtigen Dritten. Für die Ansprüche

2. Bezahlung

Mit Vertragsabschluß (Zugang der Buchungsbestätigung beim Teilnehmer) kann eine Anzahlung in Höhe von bis zu 10 % des Reisepreises verlangt werden (siehe jeweilige Ausschreibung). Die Anzahlung wird auf den Reisepreis angerechnet. Die Nichtbezahlung der Anzahlung bewirkt keine Aufhebung des Reisevertrages.

Der Reisepreis wird 2 Wochen vor Reisebeginn fällig. Nach Eingang der Restzahlung werden die Reiseunterlagen ausgehändigt. Ohne vollständige Bezahlung des Reisepreises besteht kein Anspruch des Teilnehmers auf Inanspruchnahme der Reiseleistung und keine Leistungsverpflichtung des Veranstalters.

3. Leistungen

Die vom CVJM Haubersbronn vertraglich geschuldeten Leistungen ergeben sich ausschließlich aus der Reiseausschreibung, allen darin enthaltenen Hinweisen und Erläuterungen und aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Buchungsbestätigung.

Leistungsträger (Hotels, Busunternehmen) und Reisevermittler (auch Freizeitleiter) sind vom CVJM Haubersbronn nicht bevollmächtigt, Zusicherungen zu geben oder Vereinbarungen zu treffen, die über die Reiseausschreibung oder die Buchungsbestätigung hinausgehen.

4. Rücktritt des Teilnehmers

Der Teilnehmer kann bis Reisebeginn jederzeit durch Erklärung gegenüber dem CVJM Haubersbronn, die schriftlich erfolgen soll, vom Reisevertrag zurücktreten. In jedem Fall des Reiserücktritts durch den Teilnehmer steht dem folgende pauschale Entschädigung zu:

Zwischen dem 56. und dem 29. Tag vor Freizeitbeginn 20 % und zwischen dem 28. Tag und dem Beginn der Freizeit 50 % der Teilnahmegebühr. Läßt sich der Teilnehmer mit Zustimmung des Veranstalters durch eine geeignete Ersatzperson vertreten, entfallen diese Ansprüche

Es wird darauf hingewiesen, daß der Nichtantritt der Reise ohne ausdrückliche Rücktrittserklärung nicht als Rücktritt vom Reisevertrag gilt, sondern in diesem Fall der Teilnehmer zur vollen Bezahlung des Reisepreises verpflichtet bleibt.

Wir empfehlen den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung.

5. Rücktritt oder Kündigung durch den CVJM Haubersbronn

Der CVJM Haubersbronn kann den Reisevertrag auch während der Freizeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Teilnehmer die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung der Freizeit nachhaltig stört oder sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, daß die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der CVJM Haubersbronn, so behält er den Anspruch auf den Reise-

preis. Die Freizeitleitung kann die Heimreise auf Kosten des Teilnehmers veranlassen.

Die vom CVJM Haubersbronn eingesetzten Freizeitleiter sind ausdrücklich bevollmächtigt, die Interessen des CVJM Haubersbronn in diesen Fällen wahrzunehmen.

Der CVJM Haubersbronn behält sich das Recht vor, eine Freizeit abzusagen, wenn politische oder andere Verhältnisse die Durchführung nicht zulassen. Den bezahlten Reisepreis erhält der Teilnehmer in voller Höhe zurück. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen. Der CVJM Haubersbronn kann bei Nichterreichen einer in der konkreten Reiseausschreibung genannten Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Bestimmungen vom Reisevertrag zurücktreten:

- Der CVJM Haubersbronn ist verpflichtet, den Teilnehmern gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, daß die Reise wegen Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.
- Ein Rücktritt des CVJM später als 2 Wochen vor Reisebeginn ist nicht zulässig.
- Der Teilnehmer kann bei einer Absage die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn der CVJM in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Teilnehmer aus seinem Angebot anzubieten. Der Teilnehmer hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung des CVJM Haubersbronn über die Absage der Reise gegenüber dem CVJM Haubersbronn geltend zu machen.
- Den bezahlten Reisepreis erhält der Teilnehmer in voller Höhe zurück. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

Der CVJM kann den Teilnahmevertrag vor Beginn der Freizeit kündigen, wenn eine fällige Zahlung durch den Teilnehmer nach einer Mahnung mit Setzung einer Nachfrist nicht geleistet wurde.

6. Obliegenheiten des Teilnehmers / Ausschußfrist / Kündigung durch den Teilnehmer

Der Teilnehmer ist zur Beachtung der Hinweise, die ihm vom CVJM Haubersbronn in Form der Informationsbriefe vor Reiseantritt zugehen, verpflichtet.

Der gesetzlichen Verpflichtung zur Mängelanzeige (§ 651 d, Abs 2 BGB) hat der Teilnehmer bei Reisen mit dem CVJM Haubersbronn dadurch zu entsprechen, daß er verpflichtet ist, auftretende Störungen und Mängel sofort dem vom CVJM Haubersbronn eingesetzten Freizeitleiter anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Ansprüche des Teilnehmers wegen Reisemängeln, denen vom CVJM Haubersbronn nicht abgeholfen wird, entfallen nur dann nicht, wenn diese Rüge unverzüglich unterbleibt.

Wird die Reise infolge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt und leistet der CVJM Haubersbronn innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Teilnehmer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag - in seinem eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen zweckmäßigerweise durch schriftliche Erklärung - kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Teilnehmer die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, dem CVJM Haubersbronn erkennbarem Grund, nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist, oder vom CVJM Haubersbronn verweigert, oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Teilnehmers gerechtfertigt wird.

Ansprüche wegen nicht vertragsmäßiger Erbringung der Reisen hat der Teilnehmer innerhalb einen Monat nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber dem CVJM Haubersbronn geltend zu machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.

7. Beschränkung der Haftung

Die vertragliche Haftung des CVJM Haubersbronn für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit

- a) ein Schaden des Teilnehmers vom CVJM Haubersbronn weder vorsätzlich, noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde,
- b) soweit der CVJM Haubersbronn für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

Bei Schäden durch höhere Gewalt oder Einzelunternehmungen übernimmt der CVJM keine Haftung.

8. Sonstiges

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.